Deutscher Bundestag **Drucksache 19/248**

19. Wahlperiode 12.12.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einsetzung eines 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag ist in seiner Trauer um die Toten des islamistischen Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 auf den Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz in Berlin vereint und bringt sein tiefes Mitgefühl für die Familien der Toten, die Hinterbliebenen und die Verletzten des Anschlages zum Ausdruck.

B. Der Bundestag wolle beschließen:

I. Es wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

II. Der Untersuchungsausschuss soll aus […] Mitgliedern und entsprechend vielen Stellvertretern bestehen.

C. Auftrag

I. Der Untersuchungsausschuss soll sich bezüglich des terroristischen Anschlages auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 mit zwölf Toten und mindestens 65 Verletzten hinsichtlich des Zeitraums seit der Einreise des Attentäters Anis Amri nach Europa Anfang 2011 ein Gesamtbild verschaffen sowie aufklären,

1. Ob – und ggf. wann, in welcher Weise und in welchem Umfang – Stellen des Bundes, insbesondere die Bundesregierung, das

Bundesministerium des Inneren, das Bundeskanzleramt, das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das Bundeskriminalamt (BKA), der Bundesnachrichtendienst (BND) oder der Generalbundesanwalt (GBA) – an der Bearbeitung des Falles Anis Amri sowie dessen Kontaktumfelds beteiligt waren bzw. davon Kenntnis hatten und von dessen Gefährlichkeit und Anschlagsplänen wussten, auch im Zusammenwirken mit Stellen der Länder oder anderer Staaten;

2. Ob – und wenn ja in wieweit sowie in welcher Weise – Anis Amri als sogenannter „Nachrichtenmittler“ oder ähnliche Informationsquelle in der islamistischen Szene fungieren sollte und in diesem Zusammenhang durch deutsche (v.a. Sicherheits-) Behörden nicht längerfristig festgenommen oder abgeschoben wurde;

3. Ob – und ggf. wann, in welcher Weise und in welchem Umfang – Daten zur Person Anis Amri sowie dessen Kontaktpersonen, insbesondere zur Person B. Ammar sowie mindestens zwei Personen in Libyen, aber auch Daten zu seinen sonstigen Netzwerken, durch deutsche Stellen an Dritte, insbesondere ausländische Sicherheitsbehörden, übermittelt wurden, oder umgekehrt;

4. Ob – und ggf. in wieweit sowie warum – die Bundesregierung den Deutschen Bundestag sowie die Öffentlichkeit – ggf. wiederholt, anhaltend und mutwillig – unzutreffend und/oder unvollständig über den Anschlag auf dem Breitscheidplatz und die behördlichen Erkenntnisse zu Anis Amri informiert hat;

5. Wer für das zum Anschlag führende Behörden-Verhalten sowie die mutmaßlich unzutreffende Unterrichtung von Parlamenten und Öffentlichkeit je fachlich und politisch verantwortlich ist sowie welche personellen, gesetzgeberischen, organisatorischen, konzeptionellen und praktischen Konsequenzen aus den untersuchten Vorgängen gezogen werden sollten.

II. Der Untersuchungsausschuss soll hierzu insbesondere klären,

1.

   a. ob und in wieweit insbesondere das BKA, das BfV und der GBA in die Bearbeitung des Falles Anis Amri eingebunden waren und ob diese je ihr Recht zum Selbsteintritt bzw. zur Übernahme des Falls nach den dafür bestehenden rechtlichen Möglichkeiten z.B. für länderübergreifende Sachverhalte in Betracht gezogen haben und wenn nein, warum nicht;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b. warum das BfV nach Beendigung der polizeilichen Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen nicht in die Beobachtung Anis Amris eintrat;

c. ob und in wieweit das BKA Kenntnis hatte von den vielen Informationen, welche infolge polizeilicher und nachrichtendienstlicher Maßnahmen in diversen Bundesländern sowie bei anderen Bundesbehörden zur Person Anis Amri vorhanden waren;

d. ob und in wieweit beim BND eigene Erkenntnisse bzw. von anderen inländischen sowie ausländischen Nachrichtendiensten erhaltene Erkenntnisse, insbesondere auch per Spontanübermittlung erhaltene Erkenntnisse, zur Person Anis Amri bzw. zu dessen Umfeld vorlagen;

e. ob und in wieweit Stellen des Bundes Kenntnis von (ggf. welchen?) Informationen sowie Unterlagen von Kommunal- und Länderbehörden v.a. aus Nordrhein-Westfalen und Berlin sowie ggf. aus Drittstaaten sowie über Verfahren des GBA bezüglich des Anis Amri sowie seines Umfeldes hatten, wie Stellen des Bundes ggf. mit diesen Informationen umgegangen sind oder hätten sachgerecht umgehen müssen;

f. wann, wie und durch wen die Person Anis Amri im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) besprochen wurde, welche Positionen die jeweiligen Behördenvertreter dabei vertraten, welche Ergebnisse in und bei Behörden über diese Besprechungen festgehalten wurden, und ob und ggf. wie diese Ergebnisse durch die einzelnen Behörden bzw. im GTAZ umgesetzt bzw. nachverfolgt wurden sind oder hätten sachgerecht umgesetzt werden müssen;

g. ob - und wenn ja in wieweit - die Bundesregierung oder nachgeordnete Bundesbehörden Kenntnis hatte von Anis Amris Telekommunikation, welchen Inhalt mit welchen Kommunikationspartnern jene hatte – insbesondere Chats über die Mobiltelefon-App „Telegram“, aus denen sich der Willen Amris ergibt, einen terroristischen Anschlag in Deutschland zu verüben und welche Kenntnis die Bundesregierung von der Möglichkeit hatte, dass es sich bei diesen Chatpartnern um aktive IS-Kämpfer im Einsatz in Libyen handelte;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

h. ob und in wieweit die Bundesregierung, welche ihr nachgeordnete Bundesbehörden, Behörden eines Bundeslands oder Drittstaats vor, je wann während und nach der Tat Kenntnis von dem Aufenthaltsort und von einer möglichen Täterschaft von Anis Amri hatten;

i. ob und in wieweit die Bundesregierung, welche ihr nachgeordnete Bundesbehörden, Behörden eines Bundeslands oder Drittstaats in die Entwicklungen und Verlauf der Ermittlungen direkt nach der Tat, die Fahndung, die Kooperation, sowie Flucht, Fluchtwege und den Tod von Anis Amri in Italien involviert waren;

2.

a. ob, und wenn ja warum, es je die Planung oder Entscheidung einer (welcher?) Stelle des Bundes oder eines Landes gab, Anis Amri als sogenannten „Nachrichtenmittler“ oder ähnliche Informationsquelle in der islamistischen Szene in Deutschland einzusetzen, oder ihn mit diesem Ziel laufen zu lassen;

b. warum Anis Amri trotz Verdachts der Begehung zahlreicher Straftaten – inklusive eines Strafermittlungsverfahrens in Berlin wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung sowie mutmaßlicher Betäubungsmittel-, Körperverletzungs-, Diebstahls-, Urkunds- und Betrugsdelikte sowie Vorbereitung staatsgefährdender Gewaltdelikte – nicht in Untersuchungshaft oder Abschiebehaft genommen wurde;

c. warum gegen Anis Amri - trotz oder wegen seiner mutmaßlichen intensiven Kontakte zu mutmaßlichen IS-Kämpfern in Libyen zwecks Anleitung zu einem Anschlag in Deutschland - kein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft oder mindestens Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung eingeleitet wurde;

d. warum kein nach Abschnitt 25 RiStBV mögliches strafrechtliches Sammelverfahren gegen Anis Amri angesichts der vielen von ihm mutmaßlich begangenen Delikte angestrengt wurde, und wer für dieses Versäumnis verantwortlich ist;

e. ob – und ggf. wann und in wieweit – der Generalbundesanwalt mitwirkte bei Vertraulichkeitszusagen an V-Personen oder ähnliche Informationsquellen in Amris Umfeld und danach von jenen gelieferte belastende Erkenntnisse über Amri deshalb als

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in einem Strafverfahren praktisch unverwertbar erklärte;

f. wie viele V-Personen o.ä. Informanten (welche?) Bundes- und Länder-Behörden im Umfeld Amris je in welchen Zeiträumen einsetzten und welche Erkenntnisse über Amri diese je lieferten;

g. ob und ggf. warum tatsächlich das BKA und ggf. welche weiteren Stellen des Bundes entgegen deutlichen Warnungen von Länderbehörden vor ausdauernd und langfristig verfolgten Anschlagsplanungen des Amri diese als eher unwahrscheinlich abtaten und diese unzutreffende Position im GTAZ seit mindestens Februar 2016 durchsetzten und bis Dezember 2016 beibehielten;

3.

a. ob, ggf. wann, durch wen und mit welchen Inhalten die Bundesregierung oder ihre nachgeordneten Behörden im Rahmen der nachrichtendienstlichen oder sonstigen Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen – insbesondere Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, Marokko, Tunesien und Italien – über die Person Anis Amri und/oder dessen Kontaktpersonen wie und worüber kommuniziert hat;

b. ob, ggf. wann, an und durch wen in diesem Rahmen welche Daten – insbesondere Mobilfunknummern, zu Anis Amri, dem sogenannten Abu Walaa oder dem Verein Fussilet 33 e.V. – übermittelt wurden, insbesondere die Mobilfunknummern der mindestens zwei Kontakte Anis Amris in Libyen, und wenn ja, welche Erkenntnisse ~~man~~ die Bundesregierung oder ihre nachgeordneten Behörden durch diese Datenübermittlungen erlangt hat oder zu erlangen hoffte;

c. welche Erkenntnisse aus der Überwachung von Anis Amris Kommunikation – insbesondere von dessen Mobiltelefonen sowie der Überprüfung der bei ihm gefundenen Telefonnummern und anderen Adressdaten – gewonnen wurden und wie mit diesen Erkenntnissen umgegangen wurde;

d. wie Amri nach dem Anschlag ins Ausland entkommen konnte, wie sich seine Flucht bis zur Erschießung in Italien gestaltete, wie sich der Informationsaustausch deutscher mit ausländischen bzw. zwischenstaatlichen Dienststellen dabei gestaltete und welche deutschen Behörden ggf. in wieweit diese Flucht ermöglicht bzw. erleichtert haben und hätten verhindern können;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4.

a. ob die von der Bundesregierung erstellte, im Januar 2017 veröffentlichte und bislang (Stand 6. November 2017) zweimal überarbeitete Chronologie zum Behördenhandeln bzgl. des Anschlags auf dem Breitscheidplatz und der Person Anis Amri jeweils zutreffend und vollständig war und ist;

b. welche Informationen – wie der Inhalt der Chatverkehre mit Kommunikationspartnern u.a. in Libyen - darin ggf. fehlen und warum diese Informationen darin nicht enthalten sind und waren;

c. warum die Bundesregierung in dieser Chronologie – anders als NRW in deren am 27.3.2017 veröffentlichten Chronologie – die Überwachung von Amris Chats sowie die dabei erlangten Erkenntnisse verschwieg und dies auch den mit der Aufklärung des Falls befassten Ausschüssen und Gremien vorenthielt;

d. ob – und ggf. je welche – Stellen der Bundesländer tatsächlich Stellen des Bundes aufforderten, die Überwachung der Chats und dabei gewonnene Erkenntnisse Parlament und Öffentlichkeit mitzuteilen, und wenn ja, warum die Bundesregierung dies gleichwohl unterließ;

5.

a. wer die Verantwortung trägt für Fehler, Untätigkeit und falsche Entscheidungen im Fall Anis Amri im Bereich der Bundesregierung und -ministerien, v.a. des über die Bundessicherheitsbehörden aufsichtführenden Bundesministerium des Inneren sowie des Bundeskanzleramtes;

b. welche Konsequenzen für die Sicherheitsarchitektur in Deutschland gesetzlich sowie ggf. untergesetzlich zu ziehen sind, insbesondere betreffend die vorhandenen gesetzlichen Bundes-Bestimmungen im Bereich der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus sowie die Bund-Länder-Koordination bei der Beobachtung sogenannter Gefährder;

c. welche Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes sowie für den Schutz und die Unterstützung von Hinterbliebenen Angehörigen zu treffen sind;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

d. wie die Fehlerkultur der Sicherheitsbehörden verbessert werden kann, um die Gefahr etwaige Fehler und Missstände in Zukunft zu reduzieren und das Vertrauen zwischen Sicherheitsbehörden und Bevölkerung zu fördern;

e. welche gesetzlichen sowie ggf. untergesetzlichen Konsequenzen für die Präventionslandschaft in Deutschland, insbesondere bzgl. der Arbeit zur De-Radikalisierung im Bereich gewaltbereiter Islamismus, getroffen werden können;

f. bezüglich des GTAZ, um zukünftig die Zusammenarbeit von Polizeien und Nachrichtendiensten im GTAZ effektiv, klarer und verantwortungsvoller zu gestalten;

g. bezüglich des GBA, um dessen Rechte und Pflichten zur Übernahme der Strafverfolgungszuständigkeit v.a. bei zusammenhängenden Straftaten in mehreren Bundesländern eindeutiger und effektiver auszugestalten.

D. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Untersuchungsausschuss wird die Akten der vergangenen, aktuellen sowie zukünftigen Untersuchungsausschüsse der Länder zum Anschlag auf den Breitscheidplatz und zur Person Anis Amri, den Bericht sowie die Akten des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin und die Akten sowie den Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums diesbezüglich in seine Arbeit einbeziehen.

Berlin, den 11. Dezember 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.